SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Friedensrichter, Streitschlichter, Schariagerichtshöfe: Ist die Rolle der Vermittler auf den säkularen Rechtsstaat übertragbar?

Schirrmacher, Christine

Veröffentlichungsversion / Published Version
Vortrag / lecture

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Schirrmacher, C. (2013). *Friedensrichter, Streitschlichter, Schariagerichtshöfe: Ist die Rolle der Vermittler auf den säkularen Rechtsstaat übertragbar?* (Rechtspolitisches Forum, 62). Trier: Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:385-8175

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Rechtspolitisches Forum
Legal Policy Forum

62

Christine Schirrmacher

Friedensrichter, Streitschlichter, Schariagerichtshöfe: Ist die Rolle der Vermittler auf den säkularen Rechtsstaat übertragbar?

Institut für Rechtspolitik
an der Universität Trier

IRP

Friedensrichter, Streitschlichter, Schariagerichtshöfe:

Ist die Rolle der Vermittler auf den säkularen Rechtsstaat übertragbar?

von

Dr. Christine Schirrmacher

Professorin für Islamische Studien

Institut für Rechtspolitik
an der Universität Trier

IRP

Impressum

Herausgegeben von Prof. Dr. Gerhard Robbers und Prof. Dr. Thomas Raab
unter Mitarbeit von Claudia Lehnen, Linda Kern und Johannes Natus

Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier · D-54286 Trier
Telefon: +49 (0)651 201-3443 · Telefax: +49 (0)651 201-3857
E-Mail: sekretariat@irp.uni-trier.de · Internet: www.irp.uni-trier.de

Die Redaktion übernimmt für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Haftung und schickt diese nicht zurück.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers oder der Mitarbeiter des Instituts wieder.

© Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier, 2013
ISSN 1616-8828

Christine Schirrmacher promovierte in Islamwissenschaften und ist Privatdozentin an der Abteilung für Islamwissenschaft und Nahostsprachen des Instituts für Orient- und Asienwissenschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Sie unterrichtet zudem als Gastdozentin an mehreren Hochschulen und Akademien, wie etwa seit 2001 jährlich an der „Akademie Auswärtiger Dienst“ (ehemals Diplomatenschule) des Auswärtigen Amtes, Berlin, sowie seit 2005 bei Landes- und Bundesbehörden der Sicherheitspolitik. An der Evangelisch-Theologischen Fakultät (ETF) in Löwen, Belgien, ist sie Professorin für „Islamische Studien“, sowie wissenschaftliche Leiterin des „Instituts für Islamfragen“ der Evangelischen Allianz in Deutschland, Österreich und Schweiz. Derzeit vertritt sie als Gastprofessorin den Lehrstuhl für Islamwissenschaft an der Universität Erfurt.

Der Beitrag ist die überarbeitete Fassung der öffentlichen Antrittsvorlesung, die die Verfasserin am 05.12.2012 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Rahmen ihres Habilitationsverfahrens im Fach Islamwissenschaft gehalten hat.

Inhaltsverzeichnis

1. Friedensrichter, Streitschlichter, Schariagerichtshöfe – worum dreht sich die Diskussion?.....9

2. Kommen Scharianormen in deutschen Gerichtssälen zur Anwendung? 11

3. Schariagerichtshöfe auch in Deutschland?.....13

4. Streitschlichter und Friedensrichter in Deutschland 21

4.1. Mediation und Streitschlichtung in Deutschland und der Schweiz..... 21

4.2. Islamische Schiedsgerichte in Großbritannien 23

4.3. Selbsternannte Friedensrichter in Deutschland 26

4.4. „Gerechtigkeit“ als wichtigstes Prinzip der Streitschlichtung..... 28

4.5. Moscheen und Teestuben als Gerichtssäle..... 30

4.6. Unterhändler des Rechts im Ausland 33

4.7. Schariarecht und Tradition: Hintergründe..... 37

5. Fazit.....42

6. Literatur 46

1. Friedensrichter, Streitschlichter, Schariagerichtshöfe – worum dreht sich die Diskussion?

„Die Scharia gilt auch in Deutschland!“ Solche und ähnliche Schlagzeilen tauchen hierzulande immer wieder in der Presseberichterstattung auf und rufen meist heftige Abwehrreaktionen hervor. Der wohl prominenteste Widerspruch zu einer derartigen Verlautbarung stammt von keiner Geringeren als der deutschen Bundeskanzlerin, die im Zusammenhang mit der immer wieder aufflammenden Schariadebatte mit den Worten zitiert wird: In Deutschland „gilt das Grundgesetz und nicht die Scharia.“[1]

Zu dem Reizwort „Scharia“ treten seit einiger Zeit Meldungen über das Wirken sogenannter islamischer „Friedensrichter“ hinzu, die bisweilen von Mutmaßungen ergänzt werden, dass in Deutschland im Verborgenen Schariagerichtshöfe existierten, in denen nach islamischen Normen Recht gesprochen würde – von einer „Unterwanderung des deutschen Rechtsstaates“[2] ist da die Rede.

Immer wieder wird in diesem Zusammenhang auch auf Großbritannien verwiesen. So titelte etwa ein deutsches Nachrichtenmagazin mit Bezug darauf: „Allahs Vorhut in Europa: Spurensuche in Europas Moscheen: wie radikale Imame dort die

---

1 http://www.focus.de/politik/weitere-meldungen/merkel-in-deutschland-gilt-das-grundgesetz-und-nicht-die-scharia_aid_559638.html, 06.10.2010 (01.12.2012).

2 S. etwa Katja Gelinsky. Rechtsstaatsverächter Friedensrichter. Erkenntnisse zu den Gründen und der Wirkungsweise islamischer Paralleljustiz. In: FAZ, 27.04.2012, S.10.

Scharia lehren und so die Integration der Muslime verhindern.“[3]

Wie sehr das Thema „Scharia in Deutschland“ emotional besetzt ist, wurde auch deutlich, als der designierte bayerische Landtagsabgeordnete Georg Barfuß im Jahr 2008 sein ihm angetragenes Amt als Integrationsbeauftragter nicht antreten konnte, nachdem er sich mit den Worten geäußert hatte: „Wo sich die Scharia mit dem Grundgesetz als kompatibel herausstellt, soll sie in Bayern erlaubt sein“[4]; einer Ansage, der ein vielstimmiger Protestchor folgte.

Worum geht es nun eigentlich bei der Debatte um die Scharia in Deutschland – um deutsche Gerichtssäle, in denen islamisches Recht einzuziehen droht? Um parallele Gerichtsbarkeiten oder um islamische Friedensrichter, die in Deutschland extralegal Recht sprechen würden?

Eigentlich geht es um drei unterschiedliche Themen:

Um die Frage, ob in deutschen Gerichten bereits heute Scharianormen zur Anwendung kommen (implizit schwingt hier die Sorge mit, dass diese Scharianormen bald gleichberechtigt mit deutschen Rechtsnormen angewandt werden könnten),

um die Frage, ob hierzulande möglicherweise im Verborgenen Schariagerichtshöfe unterhalten werden, an denen parallel zu deutschen Gerichten islamisches Recht gesprochen wird, und

um die Frage, ob islamische Friedensrichter in Deutschland als rechtsprechende Organe wirken und in ihrer Gemeinschaft die Umsetzung von Schariarecht fördern oder öffentlich fordern.

---

3 Focus, 01.02.2010, S. 138.

4 Erster Koalitionsstreit um Äußerungen zur Scharia, 17.05.2010. http://www.sueddeutsche.de/bayern/csu-und-fdp-erster-koalitionsstreit-um-aeusserungen-zur-scharia-1.529758 (02.02.2013).

2. Kommen Scharianormen in deutschen Gerichtssälen zur Anwendung?

Zwar ist es dem juristischen Laien meist nicht bekannt, aber ungeachtet dessen eine Tatsache, dass in bestimmten Fällen deutsche Gerichte Scharianormen zur Anwendung bringen können. Dies ist im internationalen Privatrecht der Fall, wenn bei nicht-deutscher Staatsbürgerschaft der Beteiligten Urteile in Übereinstimmung mit dem islamisch geprägten Zivilrecht des Herkunftslandes gefällt werden. Dies betrifft insofern nicht nur einzelne Länder, als in allen arabischen Ländern das Zivilrecht (also das Ehe- und Familien- sowie Erbrecht) auf schariarechtlichen Normen gründet.

Es sind also auch hierzulande Urteile gemäß dem (islamisch geprägten) Zivilrecht des Herkunftslandes einer oder beider Streitparteien möglich, sofern diese Urteile nicht dem ordre public, also wesentlichen Grundsätzen des inländischen Rechts, und zwingendem deutschen Recht widersprechen. So musste in München eine 67-jährige Witwe nach über 30-jähriger Ehe nach dem Tod ihres iranischen Ehemannes hinnehmen, dass dessen Familie in Iran – in Einklang mit iranischem Erbrecht – drei Viertel des Erbes erhielt, sie hingegen nur ein Viertel, und das ungeachtet der Tatsache, dass sie ihr Ehemann testamentarisch zuvor als Alleinerbin eingesetzt hatte.[5]

Diese Möglichkeit, auf internationales Privatrecht zurückzugreifen, gilt jedoch nur für den Bereich des Erb- und Familienrechts, niemals für Strafsachen und den öffentlich-rechtlichen

---

[5] So die Schilderung des Falles bei Margarete van Ackeren; Katrin van Randenborgh. Scharia in Deutschland – Koran contra Grundgesetz, 23.04.2012. http://www.focus.de/politik/deutschland/tid-25752/politik-koran-contra-grundgesetz_aid_740983.html (01.12.2012).

Bereich. Diese Möglichkeit des Rückgriffs auf internationales Privatrecht betrifft auch nur Fälle, an denen Streitende mit ausländischer Staatsbürgerschaft beteiligt sind; die Fälle deutscher Staatsangehöriger können also vor Gericht grundsätzlich nicht nach Scharianormen entschieden werden. Davon unberührt bleiben grundsätzliche Überlegungen, ob es der Schaffung eines einheitlichen Rechtsbewusstseins dienlich ist, wenn auch nach 20-, 30-jährigem oder längerem Aufenthalt von Migranten in Deutschland ausländisches Zivilrecht zur Anwendung kommt oder ob hier nicht die Anwendung inländischen Rechts – auch bei Vorliegen ausländischer Staatsbürgerschaften – integrationsfördernder wäre. In jedem Fall aber geht es hier nicht darum, dass deutsche Staatsbürger nach Scharianormen beurteilt würden.

3. Schariagerichtshöfe auch in Deutschland?

Die zweite Frage, ob – staatlich genehmigte – Schariagerichtshöfe in Deutschland existieren, die islamisches Recht sprechen, muss klar verneint werden.

Anders liegt die Lage in Großbritannien insofern, als dass dort bereits ab 1982 Schariagerichte (Sharia Councils) eingerichtet wurden,[6] die staatliche Anerkennung genießen. Diese islamischen Gerichte entscheiden Streitigkeiten über finanzielle Belange wie etwa Geschäftsabschlüsse, aber auch zivilrechtliche Fragen wie etwa Scheidungsbegehren und Fälle von häuslicher Gewalt, obwohl diese Bereiche eigentlich nach britischem Recht eindeutig geregelt sind. Dennoch haben sich parallel zum britischen Rechtssystem Schariagerichte als Instanzen etabliert, indem für die rechtliche Regelung von zivilrechtlichen Fragen unter Muslimen nicht in jedem Fall staatliche, sondern auch islamisch-religiöse Gerichte als berufene Entscheidungsinstanzen betrachtet werden.

Es handelt sich bei diesen Schariagerichten um inoffizielle Tribunale, deren Urteil sich die Konfliktparteien freiwillig unterstellen. Die gesprochenen Urteile finden nur innerhalb der religiösen (muslimischen) Gemeinschaft Anerkennung; sie sind vor staatlichen Gerichten nicht durchsetzbar. Dennoch bezeichnen sich diese Schiedsstellen häufig als „Gerichte“ („courts“) und die ihnen vorsitzenden Imame als „Richter“ („judges“).[7]

---

6 Die erste Einrichtung ihrer Art wurde 1982 in Birmingham ins Leben gerufen: Sharia Law in Britain. A Threat to One Law for All & Equal Rights. http://www.onelawforall.org.uk/wp-content/uploads/New-Report-Sharia-Law-in-Britain_fixed.pdf, S. 9 (03.02.2013).

7 Ebd., S. 11.

Trotz ihrer theoretisch begrenzten Handlungsfähigkeit haben die britischen Schariagerichte bemerkenswerten Einfluss. Zum einen durch ihre Zahl: Insgesamt 85 Schariagerichte in Großbritannien verhandeln jedes Jahr mehrere Hundert Fälle wie Familien- und Erbstreitigkeiten, Geschäftsdispute oder Sorgerechtskonflikte.[8] Einige Schariagerichte wie etwa der „Islamic Sharia Council“ verzeichnen in den letzten fünf Jahren einen immensen Anstieg an ihnen angetragenen Fällen und verhandeln nach eigenen Angaben 200-300 Fälle pro Monat;[9] andere Quellen benennen die Gesamtzahl von 7.000 Fällen seit Einsetzung der Schariagerichte.[10]

Die meisten Fälle dieser britischen Schariagerichte sollen auf Scheidungsbegehren von Frauen in einer „hinkenden Ehe“ („limping marriage“) entfallen. Das sind Ehen, in denen Frauen bereits zivilrechtlich geschieden wurden. Sie benötigen jedoch aus Sicht ihrer Gemeinschaft zusätzlich die Bescheinigung einer religiösen Institution, dass auch aus islamischer Sicht die Scheidung rechtens war, um innerhalb der islamischen Community als geschieden zu gelten und erneut heiraten zu können. Daher suchen sie ein Schariagericht auf, um dort ein von einem Imam ausgestelltes Scheidungs-Zertifikat zu erhalten.[11] Der Gedanke, dass erst eine religiöse Scheidung der Frau eine weitere Eheschließung ermögliche, wird auch in Deutsch-

---

8 Die Zahl von 85 Schariagerichten nennt der Think Tank Civitas: Sharia courts should not be recognized under the Arbitration Act, 29.06.2009.http://www.civitas.org.uk/press/prcs91.php (01.12.2012).

9 Divya Talwar. Growing use of Sharia by UK Muslims. BBC News UK, 16.01.2012. http://www.bbc.co.uk/news/uk-16522447

10 Sharia Law in Britain. A Threat to One Law for All & Equal Rights. http://www.onelawforall.org.uk/wp-content/uploads/New-Report-Sharia-Law-in-Britain_fixed.pdf, S. 9 (03.02.2013).

11 So die Angaben des Islamic Sharia Council: http://www.islamic-sharia.org/index.php?option=com_content&task=view&id=13&Itemid=28 (01.12.2012).

land von manchem muslimischen Ehemann geäußert, wenn er versichert, dass ihm die „Scheidung durch ein deutsches Gericht egal ist. Entscheidend ist allein die Scheidung nach dem Koran. Und so lange bist Du meine Frau.“[12]

Frauen wenden sich in Großbritannien an Schariagerichte, um auf diesem Weg auf ihre Ehemänner Druck auszuüben, wenn diese sich weigern, die Scheidung auszusprechen. Die Ehefrau kann gemäß klassisch-schariarechtlicher Auffassung die Scheidung ihrerseits nicht verfügen, sondern nur ihren Ehemann bitten, die Scheidungsformel auszusprechen. Weigert sich der Ehemann, stellt das Schariagericht dem Ehemann die entsprechende Aufforderung schriftlich zu, seine Frau durch Scheidung zu verstoßen – ein Recht, das gemäß Schariarecht nur der Ehemann hat – oder ihren „Selbstloskauf“ (arab. khul‘) durch die Rückgabe ihrer Brautgabe an ihren Ehemann zu akzeptieren,[13] der etwa dann als erlaubt gilt, wenn die Ehefrau „Grausamkeiten“ durch ihren Ehemann befürchtet.[14]

Im Falle einer ausbleibenden Stellungnahme des Ehemannes kann darauf der Vorsitzende des Schariagerichts die Ehe an Stelle des Ehemanns durch stellvertretende Verstoßung der Ehefrau auflösen. Auch das ist eine Regelung nach Vorgabe des klassischen Schariarechts, das in bestimmten Fällen – vor

---

12 So eine scheidungswillige Frau im Interview über die Trennungsunwilligkeit ihres Ehemannes: Polygamie in der Parallelgesellschaft von Migranten. In: Die Welt, 30.09.2012. http://www.welt.de/politik/deutschland/article109544417/Polygamie-in-der-Migranten-Parallelgesellschaft.html (01.12.2012).

13 Vgl. die Details der nach Schariarecht möglichen Scheidungswege für Frau und Mann bei Christine Schirrmacher; Ursula Spuler-Stegemann. Frauen und die Scharia. Die Menschenrechte im Islam. Hugendubel: Kreuzlingen, 2003, S. 126 ff.

14 Diese Möglichkeit führt etwa ‘Abdur Rahman I. Doi an. Woman in Sharia (Islamic Law). Ta-Ha Publ.: London, 1989, S. 96.

allem bei schuldhaftem Verhalten des Ehemannes – eine Scheidung durch Dritte erlaubt, etwa durch eine religiöse Autorität oder, häufiger, durch einen Richter. Eine zivilrechtliche Scheidung wird durch das Schariagericht jedoch nicht vollzogen; sie muss in Großbritannien nach wie vor von einem staatlichen Gericht ausgesprochen werden, sofern die Ehe auch staatlich registriert und nicht nur informell in einer Moschee geschlossen wurde.[15]

In Großbritannien kann sich die Ehefrau einer „hinkenden Ehe“ also mit ihrem Scheidungsgesuch an das britische Schariagericht wenden, allerdings nur dann, wenn das klassische Schariarecht ein Scheidungsersuchen durch die Frau als berechtigt ansieht. Berechtigt nach schariarechtlichen Vorgaben ist die Scheidung jedoch nur bei einem nachweisbar schuldhaften Verhalten des Ehemanns, das nach klassischer Auffassung etwa dann eintritt, wenn der Mann der Ehefrau den Unterhalt schuldig bleibt, dauerhaft schwer erkrankt, längere Zeit inhaftiert oder verschollen ist.

Keine Scheidungsgründe für die Frau wären dagegen nach klassischer Auffassung der Gelehrten unüberbrückbare Differenzen, der Abschluss einer Zweitehe durch den Ehemann oder nach Überzeugung der meisten Korangelehrten auch nicht die ‘maßvolle‘ Züchtigung der Ehefrau aufgrund von deren Ungehorsam gegen ihren Ehemann, wie sie etwa auch der heute sicher einflussreichste, ägyptischstämmige Gelehrte und Fernsehprediger Yusuf al-Qaradawi bei Widersetzlichkeit

---

15 In Deutschland schätzen Fachleute, wie etwa Ehe- und Familienberater in Berlin, diese informell nur in einer Moschee geschlossenen Ehen auf etwa 20 % unter Muslimen allgemein und auf 30 % unter arabischsprachigen Muslimen: Polygamie in der Parallelgesellschaft von Migranten. In: Die Welt, 30.09.2012. http://www.welt.de/politik/deutschland/article109544417/Polygamie-in-der-Migranten-Parallelgesellschaft.html (01.12.2012).

der Frau fordert.[16] Aufsehen erregte in diesem Zusammenhang die Äußerung des Vorsitzenden des Bundes der Schariagerichte in Großbritannien, Imam Sheikh Sayeed, der verlauten ließ, dass die seit 1991 in Großbritannien gesetzlich strafbare Vergewaltigung innerhalb der Ehe nach islamischem Recht aufgrund der schariarechtlich angeordneten grundsätzlichen Gehorsamspflicht der Ehefrau gegenüber den sexuellen Wünschen ihres Ehemannes nicht möglich sei und sich zudem die Beschuldigungen der Ehefrauen in den meisten Fällen ohnehin als Lügen erwiesen.[17]

Wirkt eine solche zu nationalem Recht parallel rechtssprechende Gerichtsbarkeit nicht gesellschaftlich fragmentierend? Erhärtet und rechtfertigt sie nicht eher die – in Teilen der britisch-muslimischen Gemeinschaft offensichtlich bereits vorhandene – Auffassung von der Nicht-Zuständigkeit nationalen Rechts für Muslime?

Zu diesem Schluss kam man nach intensiver Diskussion etwa in Ontario, Kanada. In Ontario leben mit 650.000 Muslimen etwa 60 % der gesamtmuslimischen Bevölkerung Kanadas.

---

16 In seinem bekanntesten Werk al-halal wa l-haram fi l-islam (Das Erlaubte und das Verbotene im Islam) schreibt al-Qaradawi: „Und wenn dies nicht tauglich ist und nicht jenes [gemeint ist: die Ermahnung der Ehefrau und ihre Missachtung im Ehebett], dann soll er die Züchtigung mit der Hand probieren, flankiert mit heftigen (oder: quälenden) Schlägen, aber sich von ihrem Gesicht fernhalten. Dies ist die Heilbehandlung, die für manche Frauen in manchen Fällen tauglich ist, nach dem festgesetzten Maß“ (Dar ihya al-kutub al-‘al-arabiya: Kairo, 1960, S. 145). In der deutschen Übersetzung dieses Werkes wurde die Formulierung von al-Qaradawis Übersetzer, Ahmad von Denffer, abgeschwächt; die prinzipielle Berechtigung des Ehemanns zur Züchtigung seiner Frau blieb jedoch auch im deutschen Text erhalten: Jusuf al-Qaradawi. Erlaubtes und Verbotenes im Islam. SKD Bavaria: München, 1989, S. 174.

17 Jasmin Fischer. Empörung über Scharia-Richter. HNA, 15.10.2010.

Im Bundesstaat Ontario wurde die Schariagerichtsbarkeit, die 1991 auf Grundlage des sogenannten „Arbitration Acts“ eingeführt worden war, im Jahr 2005 durch Provinzgouverneur Dalton McGuinty stark eingeschränkt.[18] Dem vorausgegangen war eine intensiv geführte gesellschaftspolitische Debatte, die etwa durch Äußerungen des Führers der kanadischen „Society for Muslims“ Nahrung erhalten hatte, der propagiert hatte, ein „guter Muslim“ bevorzuge religiöse Gerichte vor weltlichen. Gouverneur McGuinty wird in der Presse mit den Worten zitiert:

„I’ve come to the conclusion that the debate has gone on long enough. There will be no Sharia law in Ontario. There will be no religious arbitration in Ontario. There will be one law for all Ontarians.“[19]

Ergänzend wurden durch den „Family Law Act“ von 2006 Schiedssprüche, die nicht in vollständiger Übereinstimmung mit dem kanadischen Recht stehen, grundsätzlich für ungültig erklärt.[20] Religiöse Gerichte dürfen seitdem in Ontario nun lediglich „Ratschläge“ erteilen, wobei eine vorherige rechtliche Beratung der Beteiligten zwingend notwendig ist. Die Provinz Quebec folgte im selben Jahr dem Entscheid Ontarios.

Diese die Schariagerichte stark einschränkende politische Linie, die in Kanada wesentlich von muslimischen Frauenrechtlerinnen erstritten wurde,[21] wird nicht überall für gut

---

18 Vgl. etwa den Bericht von Kerry Gillespie; Rob Ferguson. Canada: New law to ban religious tribunals, 16.11.2005. http://www.wluml.org/node/2564 (01.12.2012).

19 Anne McIllroy. One law to rule them all. In: The Guardian, 14.09.2005. http://www.guardian.co.uk/world/2005/sep/14/worlddispatch.annemcilroy (01.12.2012).

20 So Mathias Rohe. Das islamische Recht, Geschichte und Gegenwart. C. H. Beck: München, 2009, S. 332.

21 So z. B. von Homa Arjomand, Co-ordinator of the International Campaign Against Shari’a Court in Canada, die auf den immensen

geheißen – noch einmal muss in diesem Zusammenhang Großbritannien erwähnt werden:

Als besonderer Befürworter der Inkorporation islamisch-religiösen Rechts in bestehendes britisches Recht machte immer wieder Rowan Williams von sich reden, der 2002-2012 amtierende anglikanische Erzbischof von Canterbury. So äußerte Bischof Williams am 07.02.2008 in seinem Vortrag „Civil and Religious Law in England: A Religious Perspective“ in den „Royal Courts of Justice“ vor etwa 1.000 Gästen,[22] es sei „unvermeidlich“ („unavoidable“) einige Teile des islamischen Rechtssystems in das britische Recht aufzunehmen, um bestehende Spannungen innerhalb der britischen Gesellschaft abzubauen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.[23]

Auch im britischen Oberhaus fanden sich engagierte Unterstützer dieser Überlegungen. Vor allem muss hier Lord Nicholas Addison Phillips genannt werden, Baron Phillips von Worth Matravers, der von 2005 bis 2008 als Lord Chief Justice of England and Wales (also als Oberster Richter) fungierte und von 2009 bis zu seiner Pensionierung am 2012 Erster Präsident des Höchsten Gerichtshofes (Supreme Court) des Vereinigten Königreiches war. Er verteidigte das Anliegen Bischof

---

sozialen Druck hingewiesen hatte, unter dem muslimische Frauen ständen, sich den für sie nachteiligen Entscheiden der Schariagerichte beugen zu müssen: http://www.nosharia.com/h_boyd.htm, 21.07.2004 (02.02.2013).

22 Diese Angaben macht Peter Scholz. Zur Diskussion über die Scharia in England und Deutschland. In: Kirche und Recht 1/2009, S. 47-64, hier S. 47. Scholz setzt sich im Folgenden kritisch mit der Rede Bischof Rowan Williams’ auseinander.

23 Der Wortlaut der Rede ist einsehbar unter: Archbishop’s lecture – Civil and Religious Law in England: A Religious Perspective, 07.02.2008. http://www.archbishopofcanterbury.org/articles.php/1137/archbishops-lecture-civil-and-religious-law-in-england-a-religious-perspective (01.12.2012).

Williams', indem er zur Gerechtigkeit gegenüber verschiedenen Religionsgemeinschaften mahnte, die gerade nicht darin bestehen könne, dass alle Religionsgemeinschaft vorbehaltlos britischem Recht unterworfen würden. Es gäbe „keinen Grund", warum die Prinzipien der Scharia nicht zur Mediation oder Konfliktlösung genutzt werden könnten; um die Übernahme strafrechtlicher Normen ginge es selbstverständlich dabei nicht.[24]

In Großbritannien stehen also Schariagerichte im Zentrum der Debatte, die gerichtlich nicht bindende Urteile sprechen. In anderen nationalen Kontexten stellen einzelne islamische Gruppierungen weiterreichende Forderungen. Sie wünschen nicht nur eine religiöse Gerichtsbarkeit für Scheidungsfälle, sondern die vollständige Streichung nationalen Rechts und dessen Ersatz durch Schariarecht: So hatte die salafistisch-extremistische Gruppierung „Sharia4Belgium" 2011 angekündigt, in Belgien nach und nach ein vollständiges paralleles islamisches Rechtssystem etablieren zu wollen, inklusive der Ausrichtung des Strafrechts am Schariarecht. In den Niederlanden wird der Sprecher von „Sharia4Holland", Abu Qasim, mit den provokanten Worten zitiert:

„Better times will come as promised. The Muslims will [confront] the cancer of man-made laws called democracy and eradicate it ... Sharia is by far the only solution ... Sharia for Holland is a given: it is a given fact."[25]

---

24 Lord Nicholas Addison Phillips äußerte: „There is no reason why principles of sharia law or any other religious code should not be the basis for mediation or other forms of dispute resolution." Peter Graff. Top judge sees mediation role for Sharia. http://uk.reuters.com/article/2008/07/03/uk-britain-sharia-idUKL0361209920080703, 04.07.2008 (02.02.2013).

25 So der Bericht von Soeren Kern. „Islam to Topple Man-made Democracy", 31.05.2012. http://www.gatestoneinstitute.org/3087/sharia4holland (01.12.2012).

4. Streitschlichter und Friedensrichter in Deutschland

In Deutschland existieren diese von Religionsgemeinschaften eingerichteten und staatlicherseits anerkannten Schariagerichte, die zivilrechtliche Belange regeln würden, nicht. Wer allerdings von sich reden macht, sind inoffiziell auftretende Friedensrichter, die im Konfliktfall zwischen muslimischen Streitparteien vermittelnd verhandeln.

Wie ist diese Streitschlichtung im Rahmen eines säkularen Rechtsstaates zu beurteilen? Handelt es sich hier um eine Art kulturelle Mediation zwischen Beteiligten, die zufällig beiderseits Muslime sind? Welche Fälle regeln Friedensrichter? Findet deren Handeln in den Texten von Koran, islamischer Überlieferung und Schariarecht ihre Begründung?

4.1. Mediation und Streitschlichtung in Deutschland und der Schweiz

Einerseits hat sich in unterschiedlichen nationalen Kontexten längst die Auffassung durchgesetzt, dass im Fall von Konflikten auf lokaler Ebene eine außergerichtliche Mediation vielerlei Vorteile bietet:

So genießen etwa in der Schweiz ausgebildete Mediatoren, die als „Juges de Paix“ bis ins Jahr 1803, auf Napoleons Mediationsakte, zurückzuführen sind, und dort „Friedensrichter“ bzw. „Friedensrichterinnen“ genannt werden, höchstes Ansehen. Sie vermitteln bei finanziellen Auseinandersetzungen, arbeitsrechtlichen Klagen, Motorrad- und Fahrradunfällen, sowie Erb- und Nachbarschaftsklagen; Scheidungsklagen werden jedoch nicht von ihnen verhandelt. Diese schweizerischen Friedensrichter werden vor Ort gewählt und sind bei

ihren Vermittlungsversuchen der Neutralität verpflichtet. Ihre Aufgabe ist es, im Konfliktfall zwischen zwei Parteien eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung herbeizuführen, um Gerichtsverfahren, Kosten und Zeit zu sparen. Friedensrichter und Friedensrichterinnen müssen sich ausbilden und danach regelmäßig fortbilden lassen, ihre Schiedssprüche stehen unter behördlicher Aufsicht.[26]

In Deutschland trat erst unlängst, am 26.07.2012, das bundesweite Mediationsgesetz (MediationsG) in Kraft. Auch hier geht es um Einigungen durch außergerichtliche Schiedssprüche, die der Kontrolle durch die Gerichte unterliegen und von den Gerichten vollstreckt werden. Sie können im Einzelfall aufgehoben werden, wenn das Ergebnis dem ordre public widersprechen würde oder wenn ein Gegenstand verhandelt wurde, der außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Schiedsstellen lag: Streitigkeiten, die Ehesachen, Kindschaftssachen oder Lebenspartnerschaftssachen betreffen, sind in Deutschland nicht schiedsfähig.[27] Inhaltliche Fehlentscheidungen der Mediatoren werden jedoch in Kauf genommen und nicht revidiert.[28] Die Mediatoren werden aus- und fortgebildet, müssen kommunikativ und verhandlungsstark sein und Konfliktkompetenz besitzen.[29]

---

26 Vgl. die Darstellung des Schweizerischen Verbandes der Friedensrichter und Vermittler: http://www.svfv.ch/ (01.12.2012).

27 Vgl. die detaillierten Angaben bei Peter Scholz. Zur Diskussion über die Scharia in England und Deutschland. In: Kirche und Recht 1/2009, S. 47-64, hier S. 60-61.

28 So Scholz, ebd., S. 61.

29 Vgl. den Gesetzestext vom 21.07.2012: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/mediationsg/gesamt.pdf (01.12.2012).

4.2. Islamische Schiedsgerichte in Großbritannien

Islamische Schiedsstellen, bei denen muslimische Mediatoren speziell für die Vermittlung zwischen Muslimen tätig wären, existieren bisher in Deutschland nicht. In Großbritannien jedoch wurden bereits 1996 „Muslim Arbitration Tribunals“ (MAT) ins Leben gerufen[30] und existieren dort zusätzlich zu den genannten Schariagerichten. Grundlage der Installierung der islamischen Schiedsstellen war der „Arbitration Act“ für England, Wales und Nordirland,[31] der Mediationsstellen als Schlichtungsgerichte bezeichnete.[32]

„Sheikh Faiz-ul-Aqtab Siddiqi, der Leiter der neuen Scharia-Gerichte, erklärte, man habe diese Lücke ausgenutzt, um die Urteile von Scharia-Gerichten, die ja Schiedsgerichte seien, in das britische Rechtssystem einzuführen. Eine Sonderrechtsprechung gibt es freilich nicht nur für Muslime, seit mehr als 100 Jahren verhandeln auch jüdische Beth din-Gerichte Zivilrechtsverfahren.“[33]

Die MAT besitzen in Großbritannien Zweigstellen in London, Birmingham, Bradford, Manchester und Nuneaton sowie Wales; zwei weitere MAT sollen im Jahr 2010 für Glasgow und Edinburgh vorgesehen gewesen sein.[34] Deren Schieds-

---

30 S. die offizielle Webseite unter http:www.matribunal.com (03.02.2013).

31 Vgl. die grundlegenden Ausführungen bei Florian Anselm. Der englische Arbitration Act 1996: Dargestellt und erläutert anhand eines Vergleichs mit dem SchiedsVfG 1997. Dissertation, München, 2004.

32 Vgl. den Text des Arbitration Acts unter: http:www.matribunal.com/arbact.html (03.02.2013).

33 http://www.timesonline.co.uk/tol/news/uk/crime/article4749183.ece (14.02.2009).

34 So Arsani William. An Unjust Doctrine of Civil Arbitration: Sharia Courts in Canada and England. Stanford Journal of International Relations XI/2 (2010), S. 43. http://www.stanford.edu/group/sjir/pdf/Sharia_11.2.pdf (02.02.2013).

sprüche sind – vergleichbar mit den Mediationsverfahren in Deutschland oder Schweiz – verbindlich und vor Gericht durchsetzbar.[35] Die beteiligten Konfliktparteien verpflichten sich im Voraus, den Schiedsspruch der Schlichtungsgerichte anzuerkennen. Theoretisch sollen hier lediglich Auseinandersetzungen um Erbschaftsangelegenheiten und finanzielle Belange verhandelt werden; in der Praxis jedoch scheinen auch familienrechtliche Konflikte entschieden zu werden.

Beide Streitparteien unterwerfen sich freiwillig dem religiösen Schiedsgericht, dessen Schiedssprüche prinzipiell mit zwingendem Recht bzw. dem ordre public in Übereinstimmung stehen müssen. Staatliche Gerichte vollziehen die Schiedssprüche, die von der unterliegenden Partei prinzipiell angefochten werden können, worauf eine gerichtliche Überprüfung des Schiedsspruches folgt und besonders im Falle des Verstoßes gegen den ordre public eine Aufhebung des Schiedsurteils möglich ist.[36] Insbesondere befassen sich die MAT-Gerichte nach eigenem Bekunden mit Zwangsehen. Eine Zwangssehe kann vom MAT als solche zertifiziert werden, was als Beweis im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren vor einem zivilen Gericht Gültigkeit besitzt. Ebenso kann, wenn nach Auffassung des MAT keine Zwangsehe vorliegt, einem nachziehenden Ehekandidaten auf Grundlage des Urteils des MAT ein Visum ausgestellt werden.[37]

Mit diesen explizit nach islamischem Recht operierenden Schlichtungsstellen ist nicht nur eine staatliche Anerkennung

---

35 S. den Bericht unter http://www.timesonline.co.uk/tol/news/uk/crime/article4749183.ece (14.02.2009); der Artikel ist inzwischen nur noch erreichbar über http://www.heise.de/tp/blogs/8/115931, 15.09.2008 (02.02.2013).

36 So erläutert Peter Scholz. Zur Diskussion über die Scharia in England und Deutschland. In: Kirche und Recht 1/2009, S. 47-64, S. 54.

37 Vgl. die Stellungnahme des MAT auf der eigenen Website: http://www.matribunal.com/cases_forced_marriages.html (03.02.2013).

des Schariarechts gegeben. Auch die Handlungskompetenz der islamischen Schiedsstellen ist aufgrund der Möglichkeit, offensichtlich auch zivilrechtliche Klagen zu entscheiden, enorm. Sogar bei Fällen von Kleinkriminalität und häuslicher Gewalt kann das MAT intervenieren,[38] zudem kann es zivilrechtlich bereits geschiedenen Frauen eine religiöse Scheidungsurkunde ausstellen. Die Ausbildung der beteiligten islamischen „Richter“ (die sich wie bei den Sharia courts in der Regel als „judges“ bezeichnen) beschränkt sich allein auf islamisches Recht. Insofern wird hier religiösem islamischen Recht eine gleichberechtigte Position neben britischem Recht eingeräumt. Auch wird immer wieder mit Besorgnis geäußert, dass Frauen unter Druck gesetzt werden, sich diesen Schiedssprüchen zu unterwerfen und es ihnen verwehrt wird, sich an britische Gerichte zu wenden.[39]

Damit die Entscheide der Schiedsstellen, die sich so weit wie möglich an Schariarecht orientieren, auch mit britischem Recht vereinbar sind, werden jeweils zwei Personen an der Konfliktregelung beteiligt, nämlich ein islamischer Gelehrter und ein in britischem Recht ausgebildeter, in England oder Wales zugelassener Rechtsanwalt (solicitor oder barrister).

Allerdings ist in diesem Zusammenhang m. W. von Anbeginn nicht eindeutig definiert, welches Recht Vorrang besitzt, wenn nationales Recht mit islamrechtlichen Positionen, etwa im Ehe- und Familienrecht, in Konflikt gerät. Es fehlt also eine Kontrollinstanz, um in diesen Fällen die Anwendung der zu britischem Recht in Widerspruch stehenden schariarechtlichen Regelungen wirksam zu verhindern. Aus diesem Grund haben

---

38 Ebd.

39 So argumentiert etwa der Bericht: New Report – Sharia Law in Britain: A Threat to One Law for All and Equal Rights. http://www.onelawforall.org.uk/new-report-sharia-law-in-britain-a-threat-to-one-law-for-all-and-equal-rights/, 17.06.2010 (03.02.2013).

Frauen- und Menschenrechtlerinnen immer wieder gegen diese dezidiert auf islamisches Recht ausgerichteten Schiedsstellen protestiert, da sie bei Erbstreitigkeiten etwa Frauen in der Regel nur die Hälfte eines männlichen Erbteils zusprechen, so wie es schariarechtliche Erbregelungen vorsehen.[40] Gegen diesen Vorwurf, Frauen benachteiligen zu wollen, wehrt sich das MAT seinerseits allerdings vehement.[41] Es ginge zudem nicht darum, irgendjemandem Schariarecht aufzuzwingen, dennoch habe das Schariarecht einen gesellschaftlichen Anspruch in Großbritannien:

„Sharia does however have its place in this society where it is our personal and religious law. What a great achievement it will be if we can produce a result to the satisfaction of both English and Islamic Law!“[42]

4.3. Selbsternannte Friedensrichter in Deutschland

Bei der Thematik der islamischen Friedensrichter in Deutschland geht es jedoch weder um islamische Schariagerichte noch um ein staatlich anerkanntes Schieds- bzw. Mediationsverfahren.

Vielmehr geht es darum, dass sich in einigen Städten islamische Friedensrichter als Instanzen zwischen dem deutschen Staat und muslimischen Straftätern etabliert haben. Der Friedensrichter wird im Konfliktfall gerufen, wenn etwa von einer Familie versucht wurde, ausstehende Schulden durch Drohungen oder Körperverletzung, Entführung oder Folter einzutreiben oder einen Betrüger (z. B. im Gebrauchtwagengeschäft) zur Rücknahme seiner Ware zu veranlassen. Hat

---

40 Vgl. etwa die Erläuterungen bei John L. Esposito. Women in Muslim Family Law. Syracuse University Press: New York, 1982, S. 39 ff.

41 http://www.matribunal.com/values.html (03.02.2013).

42 Ebd.

sich der Konflikt zwischen den beiden Familien zugespitzt, werden Friedensrichter hinzugezogen. Sie intervenieren mit dem Ziel, den bestehenden Zwist zu schlichten, eine weitere Eskalation und möglicherweise mehrfache Vergeltung oder Blutrache zu vermeiden und dabei gleichzeitig eine strafrechtliche Verfolgung durch die deutsche Justiz möglichst zu verhindern.[43]

Der Friedensrichter verhandelt mit beiden involvierten Parteien und fällt dann sein Urteil. D. h., er verpflichtet die eine Seite zu einer Schadensregulierung, die andere zur Annahme der Ersatzleistung. Wenn beide Parteien den Schiedsspruch anerkennen und die vereinbarten Zahlungen geleistet werden, gilt damit der Konflikt als beigelegt. Gibt eine Seite nicht nach, gilt der Konflikt weiterhin als offen; der betroffenen Familie droht u. U. schwere Vergeltung oder sogar Blutrache.

Diese Art „Rechtsprechung“ – es sind etliche Fälle in Deutschland aktenkundig – geht nicht nur am deutschen Staat vorbei, sondern steht in vielen Fällen in eklatantem Gegensatz zu dessen Rechtsordnung. Das gilt besonders dort, wo es bei der Schlichtung nicht nur um die Mediation in einem Familienstreit geht oder um die Schlichtung eines Nachbarschaftskonfliktes, sondern um Ehe- und Scheidungsfragen, um Ehrdelikte oder Körperverletzung, ja, sogar manchmal um Mord und Totschlag.

Oberstes Ziel der Vermittlung durch den Friedensrichter ist es nicht, nach Wahrheit oder Schuld zu fragen, sondern einen Ausgleich der Kräfte herzustellen und eine weitere Eskalation

---

43 Der Jurist und Journalist Joachim Wagner legte unlängst eine Studie zum Phänomen der „Friedensrichter“ vor, in der er mehrere Fälle von Paralleljustiz in Deutschland darstellt und analysiert. Ich beziehe mich im Abschnitt 4.3. bis 4.6., wenn nicht anders vermerkt, auf Wagners Studie: Joachim Wagner. Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat. Econ: Berlin, 2012.

bis zur Blutrache zu verhindern, Täter und Opfer zu befrieden, aber auch, die wirtschaftlichen Interessen der Täterfamilie zu wahren. Gleichzeitig versucht der Friedensrichter, die Polizei fernzuhalten; sollte sie bereits mit der Untersuchung des Falles begonnen haben, geht es darum, die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden mithilfe von Manipulation, Falschaussagen oder Aussageverweigerung zu unterlaufen und eine polizeiliche Aufklärung des Falls zu behindern oder unmöglich zu machen. Streitschlichtung in diesem Zusammenhang bedeutet nicht kulturell adaptierte Mediation unter Aufsicht des Staates, sondern Reklamation und Durchsetzung des Rechtes des Stärkeren bei gleichzeitiger Ausschaltung der rechtsstaatlichen Organe Polizei und Justiz.

4.4. „Gerechtigkeit“ als wichtigstes Prinzip der Streitschlichtung

Wo diese Art der Schlichtung bevorzugt wird, gilt, wie die Studie „Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat“[44] von Joachim Wagner erläutert, eine Anzeige bei der Polizei häufig als Ausdruck der Ehrlosigkeit, Schwäche und Feigheit. Dies spiegelt dörflich-nahöstliche Traditionen wider, denn wer dort Unrecht gegen seine Person und Familie nicht sühnt und keine Vergeltung übt oder lieber die Polizei zur Hilfe holt, gilt nicht als friedfertig, sondern wird in der Regel als wehrlos und schwach verachtet, so dass man ihm bei nächster Gelegenheit weiteres Unrecht zufügen wird. Diese Ehrbegriffe sind zum Teil auch in der dritten Generation bei Migranten vorhanden: So wurden laut Wagner bei einer Umfrage im Jahr 2009 Ehrenmorde von immerhin 30 % der türkischen Studenten in Deutschland – also im Bereich des

---

[44] Joachim Wagner. Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat. Econ: Berlin, 2012

oberen Bildungssektors – als „eine legitime Reaktion auf die Verletzung der Familienehre“ bezeichnet.

Durch die Vermittlung des Friedensrichters und die Annahme seines Schiedsspruches können dagegen beide Parteien ihr Gesicht wahren und sich auf der Straße wieder begegnen, ohne dass eine „offene Rechnung“ den Einsatz von Gewalt „erfordern“ würde.

Aus Sicht der Betroffenen ist eine friedensrichterliche Vermittlung zudem viel wirksamer als staatliches Eingreifen, denn nach traditionellem Verständnis wird durch eine Bestrafung des Schuldigen mit Gefängnis ein Ehrverlust nicht bereinigt. Die staatliche Sanktion ändert also nichts an der Schuld des Täters, denn

„staatliche Bestrafung ist ... nicht geeignet, die verletzte Ehre wiederherzustellen ... so hart der Staat auch strafen würde, er wäre nach traditioneller Auffassung nicht in der Lage, die Blutrache entbehrlich zu machen.“[45]

Daher ist die Vergeltung bzw. Blutrache gegen ein Mitglied der gegnerischen Familie nicht in erster Linie als Strafaktion zu bewerten, sondern vielmehr als Akt der Wiederherstellung der Ehre und des Ansehens.[46] Karl H. Singer hat für die ländliche Bevölkerung der Türkei dargelegt, dass dort die Vergeltung von Unrecht auf eigene Faust basiert auf einem „traditionellen Mißtrauen der Landbevölkerung gegen Justiz und Polizei, und nicht zuletzt glaubte man, dass durch die Praktizierung der Blutrache die Tötungsdelikte besser geahndet würden als

---

45 Werner Baumeister. Ehrenmorde. Blutrache und ähnliche Delinquenz in der Praxis bundesdeutscher Strafjustiz. Waxmann: Münster, 2007, S. 40, 41.

46 Ebd., S. 90.

durch endlose Gerichtsverhandlungen und durch die folgende staatliche Bestrafung des Täters.“[47]

4.5. Moscheen und Teestuben als Gerichtssäle

Problematisch ist bei der Streitschlichtung durch einen sogenannten Friedensrichter in Deutschland nicht nur, dass dieser weder ein staatliches Mandat noch eine juristische Vorbildung besitzt, um Konflikte nach geltendem Recht beilegen zu können. Er regelt vielmehr die ihm von den betroffenen Familien übertragenen Fälle nach seinen eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten, d. h. gemäß seinem persönlichen Rechtsempfinden, seiner Autorität und seinem Einfluss bzw. der Stellung seiner Familie oder Sippe. So kann nicht einmal gesagt werden, dass er im eigentlichen Sinn islamisches Recht anwendet, sondern vor allem das, was er persönlich dafür hält – dabei können islamische Rechtselemente Verwendung finden, es kann aber auch vorwiegend nahöstliches Gewohnheitsrecht sein, was von islamischen Traditionen gefärbt ist. Dementsprechend antwortete etwa der Berliner Friedensrichter Hassan Allouche in einem Interview auf die Frage nach der Quelle seiner Rechtskenntnisse:

„Ich kann Recht und Unrecht voneinander unterscheiden. Ich lese auch Gesetzbücher. Auch Deutsche kennen sich da nicht besser aus. Jede Feinheit kann man natürlich nicht wissen.“[48]

Problematisch ist weiterhin, dass Friedensrichter nach den Gesetzen einer patriarchalisch geprägten Kultur mit teilweise

---

47 Karl H. Singer. Alttestamentliche Blutrachepraxis im Vergleich mit der Ausübung der Blutrache in der Türkei. Peter Lang: Frankfurt, 1994, S. 164.

48 „Ich will nur Frieden, Ruhe und Sicherheit“. Interview mit dem Berliner deutsch-libanesischen „Friedensrichter“ Hassan Allouche. In: Betrifft Justiz, 108/Dezember 2011, S. 173-177. http://www.betrifftjustiz.de/texte/BJ%20108_Allouche.pdf (01.12.2012).

schariarechtlich geprägten Werten urteilen, Frauen also keine gleichberechtigte Einbeziehung ihrer Wünsche erwarten können. Die Einigung kommt in der Regel zwischen den Männern der Familien zustande, Frauen sind – auch beim Abschluss von Zwangsehen – meist nur insofern an der Schlichtung beteiligt, als dass über sie bestimmt wird. Sie werden auf diese Weise vor allem als „Verhandlungsmasse“ benutzt; dass sie eigene Wünsche und Vorstellungen äußern, ist dabei nicht vorgesehen.

Die „Gerichtssäle“ der inoffiziellen Friedensrichter sind nicht Amts- oder Oberlandesgerichte, sondern Moscheen und Kulturvereine, Teestuben, Cafés oder auch Privatwohnungen, in denen sie ihre Verhandlungen ansetzen. Natürlich wird hier nicht mit rechtstaatlichen Mitten recherchiert, und es gibt auch keine Berufung gegen den Schiedsspruch des Friedensrichters.

Problematisch ist bei dieser Form der Streitschlichtung zudem die eigenständige Regelung von Fällen, die dem deutschen Strafrecht unterliegen. Mit der Regelung strafrechtlicher Belange unterlaufen die Schlichter das Gewaltmonopol des Staates und verfolgen darüber hinaus häufig gleichzeitig eigene finanzielle Interessen, z. B. im Drogen- oder Rotlichtmilieu, denn nicht selten sind Streitschichter gleichzeitig Führungsfiguren der organisierten Kriminalität. Offiziell werden sie von den betroffenen Familien nicht bezahlt, die Annahme von Geschenken scheint aber üblich.

Nach Meinung mancher Experten scheinen die Aktivitäten der Friedensrichter heute eher zu- als abzunehmen, ebenso wie ihre Entschlusskraft, ihre Interessen auch gegen den Staat durchzusetzen. Bedenklich stimmt in diesem Zusammenhang die von Betroffenen heute deutlich häufiger wahrgenommene Respektlosigkeit gegenüber Polizei und Justiz, die sich gerade dort, wo manche Großfamilien ihre kriminellen Interessen ver-

folgen, in Pöbeleien, Drohungen, Übergriffen und in einigen dokumentierten Fällen sogar in der Belagerung von Polizeistationen und Brandstiftung äußern.[49]

Warum wird diese Art der extra-legalen Rechtsprechung durch Friedensrichter in Deutschland überhaupt geduldet? Da ist einmal, wie Joachim Wagner konstatiert, die häufige Arbeitsüberlastung, aber auch das zu geringe Interesse mancher Richter und Staatsanwälte, das sie bei plötzlicher Änderung früher protokollierter Aussagen oder akutem „Gedächtnisverlust“ bei ihren Zeugen die Hintergründe nicht immer im ausreichenden Maß erforschen lässt. 90 % der außergerichtlichen Einigungen, so schätzt Wagner, werden getroffen, ohne dass die Ermittlungsbehörden überhaupt davon wissen.

Vor allem aber ist das Handeln der Friedensrichter möglich, weil sich in vielen Fällen die Wahrheit mit rechtsstaatlichen Mitteln nicht zweifelsfrei ermitteln lässt, wenn Täter, Opfer und sämtliche Zeugen ihre Aussagen miteinander absprechen oder sich konsequent „nicht erinnern“ können. So werden Zeugen von den Friedensrichtern manipuliert und eingeschüchtert, Körperverletzungen noch vor Prozessbeginn mit Geldzahlungen gesühnt (und damit „erledigt“) oder Schweigegelder bezahlt. Wenn etwa ein Opfer im ersten Schock nach einem tätlichen Angriff im Krankenhaus Anzeige erstattet und später, nach Intervention des Friedensrichters und unter Druck der Gegenpartei, die Aussage massiv verändern oder sie ganz zurückziehen möchte, müsste das für die beteiligten Behörden höchstes Alarmzeichen sein.

---

[49] Vgl. die Schilderung zahlreicher Beispiele von gewalttätigen Übergriffen von Straftätern gegen staatliche Vertreter bei Markus Henninger. „Importierte Kriminalität“ und deren Etablierung am Beispiel der libanesischen, insbesondere „libanesisch-kurdischen“ Kriminalitätsszene Berlins. In: Kriminalistik 12/2002, S. 714-729.

4.6. Unterhändler des Rechts im Ausland

Dabei verurteilen Vertreter westlicher Rechtsstaaten die Einstellung eines Verfahrens gegen Zahlung von Blutgeld nicht in jedem Fall: Sie nutzen sie auch, wenn sie eigene Delinquenten etwa durch eine Entschädigungsleistung der Bestrafung vor Ort entziehen wollen: So wurde der CIA-Agent Raymond Davis, der 2011 in Lahore zwei pakistanische Staatsbürger erschossen hatte, von der US-amerikanischen Regierung gegen die Zahlung von 1,7 Mio. US$ Blutgeld an die Familien der Opfer aus der Haft entlassen.[50] Auch nach der unbeabsichtigten Tötung mehrerer Zivilisten in Afghanistan durch Angehörige der Bundeswehr wurde durch das Bundesverteidigungsministerium etwa in den Jahren 2008 und 2009 Blutgeld an die Familien der Opfer bezahlt, um die Bundeswehr vor nachfolgenden Racheakten zu schützen.[51] In ähnlicher Weise existieren bei Friedensrichtern in Deutschland häufig bestimmte „Sätze“, nach denen eine Körperverletzung mit 10.000 €, eine dauerhafte körperliche Schädigung aber durchaus auch mit 30.000 bis 50.000 € abgegolten werden können.[52]

---

50 So etwa der Bericht von Hasnain Kazim. Mordprozess in Pakistan: CIA-Mann kommt gegen Zahlung von Blutgeld frei. http://www.spiegel.de/politik/ausland/mordprozess-in-pakistan-cia-mann-kommt-gegen-zahlung-von-blutgeld-frei-a-751335.html, 16.03.2011 (03.02.2013).

51 D. Alexander; A. Graw. „Blutgeld“ für die Opfer soll „Blutrache“ vermeiden. http://www.welt.de/politik/ausland/article5455683/Blutgeld-fuer-die-Opfer-soll-Blutrache-vermeiden.html, 07.12.2009 (03.02.2013).

52 Der Iran hat nach Einführung des Schariarechts nach der Islamischen Revolution 1979 eine Blutgeld-Tabelle erarbeitet, die das Justizministerium jährlich neu herausgibt und damit festlegt, wie viel Kompensation für eine Verletzung oder eine Tötung an die Familie des Opfers zu zahlen ist. Vgl. die Erläuterungen bei Petra Uphoff. Untersuchung zur rechtlichen Stellung und Situation von nichtmuslimischen Minderheiten im Iran. IGFM: Frankfurt, 2012, S. 132 ff. und bei Silvia Tellenbach. Strafgesetze der Islamischen Republik Iran. Walter de Gruyter: Berlin, 1996, S. 74 ff.

Wer in Deutschland mit Friedensrichtern spricht, hört von ihnen nicht immer von einem problematischen Verhältnis ihrerseits zum deutschen Staat. Viele behaupten, dass sie nur kleinere Streitigkeiten regeln, aber natürlich selbst die Polizei einschalten, wenn es um schwere Körperverletzung oder Tötungsdelikte gehe. Friedensrichter agieren in manchen Fällen nach beiden Seiten, verhandeln also einerseits mit der Polizei, andererseits aber auch mit den Betroffenen. So stellen sie hinter den Kulissen eine Übereinkunft zwischen Opfern und Tätern her und manipulieren Zeugenaussagen noch während die Polizei ermittelt. Treffen die polizeilichen Ermittler dann auf eine – von den Friedensrichtern ausgehandelte – Mauer des Schweigens, bieten sich dieselben Friedensrichter der Polizei häufig als sprach- und kulturkundige Vermittler an. Dabei versuchen sie gleichzeitig, Informationen von der Polizei zu erhalten, die sie wiederum für ihre Klientel nutzen. Teilweise bewegen sich die Friedensrichter damit auf schmalem Grat zur Strafvereitelung. Und damit nicht genug: Zuweilen erhalten sie oder ihre Klientel dabei Schützenhilfe von Verteidigern, die, so konstatiert Wagner, teilweise gut an Intensivtäter-Familien und deren häufigen Auftritten vor Gericht verdienen.

Verteidiger leisten manchmal auch dort Schützenhilfe, wo noch kurz vor Prozessbeginn der Rat zur Eheschließung ergeht, um das Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nehmen zu können. Andere „Lösungsmechanismen“ auf dem Weg der Aussageverweigerung sind Familienabsprachen, wer sich nach einem Gewaltdelikt der Polizei als Täter präsentiert. Häufig wird derjenige Sohn bestimmt, der gegenwärtig keine Bewährungsauflagen zu erfüllen oder als Jüngster die geringste Strafe zu erwarten hat. Teilweise erscheinen Jugendliche gar nicht mehr zur polizeilichen Vernehmung, nachdem sie sich mit dem Friedensrichter geeinigt haben; ein Umstand, der die aus ihrer Sicht offensichtliche Bedeutungslosigkeit der

deutschen Justiz deutlich macht, ebenso aber auch ihre verschobene Wahrnehmung, dass der Friedensrichter das „eigentliche“ Urteil spricht.

Aufgrund der Doppelrolle der Streitschlichter als Vermittler und Unterhändler, so Wagner, lehnen manche behördlichen Ermittler eine Zusammenarbeit mit Friedensrichtern grundsätzlich ab. Andere befürworten sie, weil dadurch zumindest eine Art Waffenstillstand zwischen verfeindeten Familien erreicht und eine weitere Eskalation der Konflikte vermieden wird. So werden teilweise in Moscheen mit Familienoberhäuptern verfeindeter Sippen unter Einbeziehung der Polizei Friedensverträge unterzeichnet, wodurch Gesichtswahrung und damit letztlich Gewaltvermeidung erreicht wird.

Wer Wagners Studie „Richter ohne Gesetz“ gelesen hat, kann sich kaum vorstellen, dass mit der Einrichtung von Schariagerichten oder zivilrechtlichen Schlichtungsinstanzen für Muslime, die verschiedentlich politisch diskutiert wurden, die bei diesem Teil der Migranten bereits bestehende Distanz zum deutschen Rechtsstaat nicht noch vergrößern würde. Zudem muss bedacht werden, dass die Mehrheit der muslimischen Migranten in Deutschland aus der Türkei stammt und damit aus einem Land, das die Scharia 1926 im Straf- wie im Zivilrecht abgeschafft hat, am Schariarecht ausgerichtete Schiedssprüche mit staatlicher Billigung bei türkischstämmigen Migranten also quasi an der falschen Adresse wären. Joachim Wagner plädiert daher vielmehr dafür, um das staatliche Gewaltmonopol in diesem Bereich nicht de facto aufzugeben, die Paralleljustiz der Friedensrichter nicht unkommentiert hinzunehmen – indem mindestens punktuell demonstriert wird, dass der Rechtsstaat als Ermittlungs- und Strafinstanz Herr des Verfahrens ist. Dies geschieht, indem er etwa Falschaussagen von Zeugen konsequent bestraft und richterliche Vernehmungen Tatverdächtiger zügig durchgeführt werden, solange noch

keine Absprachen getroffen sind, ja, zur Not auch gegen Friedensrichter wegen Strafvereitelung Ermittlungen angestellt werden.

Die Zahl der Fälle, die innerhalb der muslimischen Gemeinschaften auf diese inoffizielle Weise gelöst werden, ist schwer abzuschätzen, belastbare Zahlen sind bisher nicht bekannt. Arnold Mengelkoch, Migrationsbeauftragter von Berlin-Neukölln, geht davon aus, dass 10 bis 15 % der Muslime konservativ-traditioneller Ausrichtung ihre Streitigkeiten auf diese Weise lösen; ob diese Zahl jedoch belastbar ist, müssen weitere Forschungen zutage fördern.[53]

Zum Schluss seiner Studie weist Joachim Wagner darauf hin, dass die Existenz der Friedensrichter auch ein Anzeichen für mangelhafte Integration ist, deren ungute Auswirkungen nur durch eine verstärkte Zusammenarbeit von Polizei, Ausländer-Steuer-, und Sozialbehörden überwindbar scheinen. Auch der Jurist und Islamwissenschaftler Mathias Rohe zieht aus dem Phänomen der Friedensrichter den Schluss, dass manche Muslime versuchen, „eine religiöse Parallelstruktur zu errichten, weil sie sich nicht den Institutionen eines säkularen, nichtislamischen Staates unterwerfen wollen.“[54] Fördern und fordern, oder, wie Wagner formuliert, „Chancen bieten, Grenzen setzen“, von der Kita an, ist für ihn ein Muss, um nicht nur die Institution der Friedensrichter isoliert bekämpfen zu müssen.

Ein Verbieten der Friedensrichter allein – wenn überhaupt durchführbar – scheint also die bestehende Problematik kaum beseitigen zu können, weil die Paralleljustiz vor allem in den

---

53 Joachim Wagner. Justiz im Namen Allahs. Islamische Streitschlichter praktizieren in Deutschland ein Familienrecht, das sich an der Scharia orientiert – zu Lasten betroffener Frauen. In: Spiegel, Nr. 25, 18.06.2012. http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-86486650.html (01.12.2012).

54 Ebd.

Köpfen der Beteiligten beginnt und auf mangelndem Vertrauen in den deutschen Rechtsstaat beruht, vermutlich aber auch auf Unkenntnis und Scheu, auf Vorurteilen, auf der Verwurzelung in nahöstlichen Traditionen und mit Sicherheit auch auf Sprachproblemen. – Soweit Wagners Studie.

4.7. Schariarecht und Tradition: Hintergründe

Dennoch, so sehr die kulturell-traditionelle Komponente bei der Institution der Friedensrichter auch betont werden muss, so geht es dabei auch um religiöse Aspekte oder um das, was man im Einzelfall für „islamisch“ hält.

Die Anrufung eines Friedensrichters knüpft insofern an klassisches Schariarecht an, als dass dessen Strafrecht bei Körperverletzung die Wiedervergeltung mit einer analogen Verletzung oder, bei Totschlag, die Hinrichtung des Täters fordert, oder aber die Ablösung des Schuldigen mit Geld erlaubt, mit Blutgeld. Diese Form der Wiedervergeltung beschreibt der Koran als legitimes Vorgehen und die ersatzweise „Beitreibung von Blutgeld“ als „Barmherzigkeit“ (Sure 2,178). Aus Sure 2,178 wird deutlich, dass Wiedervergeltung das Recht der Opferfamilie ist, also von ihr mit der Tat ein kollektives Anrecht auf Rache – oder Blutgeldzahlung – erworben wird.[55] Heute ist in den meisten islamisch geprägten Ländern das Schariarecht im Strafrecht abgeschafft und gilt vorwiegend im Zivilrecht. Dennoch wird der Anspruch von der klassisch-islamischen Theologie, dass nämlich das gesamte Schariarecht göttlich offenbartes, bis heute unveränderbares – wenn auch in seiner Anwendung interpretierbares – Recht darstellt,

---

[55] Auf diesen Aspekt verweist Werner Baumeister. Ehrenmorde. Blutrache und ähnliche Delinquenz in der Praxis bundesdeutscher Strafjustiz. Waxmann: Münster, 2007, S. 67.

unverändert beibehalten und in Moscheen und Universitäten weiterhin als unaufgebbarer Bestandteil islamischer Theologie gelehrt. Die Scharia gilt der Theologie der Universitäten und Moscheen schlechthin als Gottes gerechtes Gesetz, das den Menschen für alle Zeiten gegeben wurde – auch wenn man im Einzelfall hinsichtlich seiner heutigen Anwendung unterschiedlicher Meinung sein kann.

Über das klassische Schariarecht hinaus hat die Umgehung der deutschen Justiz auch etwas mit dem von muslimischen Gelehrten zu Beginn der 1990er Jahre entwickelten[56] „Minderheitenrecht“ (arab. fiqh al-aqalliyat) zu tun, das Muslimen in der Diasporasituation gestattet, das Schariarecht nicht in jedem Fall vollständig anwenden zu müssen, sondern ihnen erlaubt, sich zeitweise an das in der westlichen Gesellschaft geltende Recht anzupassen,[57] ohne jedoch den Schariaanspruch prinzipiell aufzugeben. Der heute wohl einflussreichste sunnitische Gelehrte weltweit, der der Muslimbruderschaft nahestehende Yusuf al-Qaradawi (geb. 1926), ist einer der bedeutendsten Vertreter dieses Minderheitenrechts. Er erreicht mit mehreren eigenen Websites, zahllosen Publikationen, Fernsehsendungen, Predigten, Fatwas (Rechtsgutachten) und öffentlichen Stellungnahmen wöchentlich ein Millionenpublikum. Er ruft die muslimische Minderheit in westlichen Gesellschaften beständig dazu auf, sich ihrer besonderen Identität als Muslime bewusst zu werden, aus der Passivität zu erwachen und es als ihre eigene Aufgabe zu erkennen, nicht-

---

56 Diesen Zeitraum nennt Sarah Albrecht. Islamisches Minderheitenrecht. Yusuf al-Qaradawis Konzept des fiqh al-aqalliyat. Ergon: Würzburg 2010, S. 19 f.

57 Vgl. etwa seine Ausführungen in seinem Werk über die „Jurisprudenz des Jihad“: fiqh al-jihad. dirasa muqarana li-ahkamihi wa-falsafatihi fi dau’ al-qur’an wa-’s-sunna, Maktabat wahba: al-Qahira, 2009[1], Bd. 1, S. 29 ff.

islamische Gesellschaften aktiv umzugestalten. Dies soll nach al-Qaradawis Rat nicht mit Gewalt, sondern mit Hilfe der Durchsetzung islamischer Prinzipien in Recht, Politik und Gesellschaft geschehen. Muslime im Westen dürfen aus al-Qaradawis Sicht in der Diaspora niemals den Anspruch des islamischen Rechts aufgeben, sondern müssen vielmehr eine Durchdringung westlicher Gesellschaften mit der Scharia anstreben.[58]

Das Ziel dieses Minderheitsrechts ist nicht die Integration der muslimischen Migranten in die europäischen Gesellschaften und eine volle Akzeptanz der demokratischen Ordnungen oder des Rechtssystems; vielmehr verpflichtet es im umgekehrten Sinne Muslime dazu, die als Minderheit in europäischen Gesellschaften leben, in Europa die dauerhaft Anderen zu bleiben, dort soweit wie möglich nach schariarechtlichen Vorgaben zu leben und in einem graduellen Prozess die Beachtung und Respektierung des Schariarechts öffentlich anzumahnen, bis es in Recht und Gesellschaft verwurzelt werden kann. Neben zahlreichen anderen Faktoren ist es auch auf solche, in Teilen der islamischen Gemeinschaft sehr einflussreiche Meinungsführer zurückzuführen, dass auch in der dritten Generation manche Migranten in Deutschland in einer dauerhaften Distanz zur deutschen Gesellschaft und ihrem Rechtssystem verharren.

So sehr Joachim Wagners Studie von manchen positiv rezipiert wurde, so wenig halten andere die Institution der Friedensrichter für eine drängende Frage. So ist für den Islamwissenschaftler und Juristen, den Vizepräsidenten des

---

58 Yusuf al-Qaradawi widmete sich der besonderen Situation islamischer Minderheiten in nicht-islamischen Gesellschaften in Artikeln, Fatwas (Rechtsgutachten) und in seinem Werk „Über das islamische Minderheitenrecht“: fi fiqh al-aqalliyat al-muslima. hayat al-muslimin wasat al-mujtama’at al-uhra, al-Qahira: Dar ash-shuruq, 2001.

Amtsgerichts Tiergarten in Berlin, Prof. Dr. Dr. Peter Scholz, die „Streitschlichtung seitens der Friedensrichter ... jedenfalls derzeit kein aktuelles Problem der Justiz“,[59] schon aufgrund des zahlenmäßig geringen Auftretens islamischer Friedensrichter. In seiner Stellungnahme des Vorbereitungsausschusses der Deutschen Islam Konferenz für den „Berliner Arbeitskreis für Staat und Islam in Deutschland“ hob Scholz in Bezug auf Wagners Studie hervor, dass „von einer islamischen Paralleljustiz oder gar der Einführung der Scharia in Deutschland durch die sog. Friedensrichter ... keine Rede sein“ könne.[60] Die nicht-staatliche Konfliktregelung, deren Existenz er nicht bestreitet, sei eher stammesrechtlicher als „islamspezifischer Natur“, da die Friedensrichter keine „islamrechtliche Ausbildung“ besäßen und diese Art der Streitschlichtung zudem auch bei „anderen clanstrukturierten Gesellschaften“ existiere.[61] Allerdings erkennt auch er, der zu Sachlichkeit in der Debatte mahnt und „übertriebene Ängste“ für unnötig hält, „die Gefahr, dass es unterhalb der Ebene des Rechts zur Bildung einer islamischen Parallelordnung kommt, deren Mitglieder ihre vom einheitlichen nationalen Recht gewährten Rechtspositionen aufgrund deren mangelnder Akzeptanz oder aufgrund sozialen Drucks nicht mehr in Anspruch nehmen.“[62]

Ebenso warnend äußern sich einige Migrantenverbände gegen eine mögliche Inkorporation von Schariaelementen in die deutsche Rechtsprechung. So vertritt etwa die Gemeinschaft der Aleviten die Auffassung: „Die islamische Paralleljustiz wird

---

59 http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/Sonstiges/scholz-statement-zu-richterohnegesetz-2011.pdf?__blob=publicationFile, 15.12.2011 (01.12.2012).

60 Ebd. Der Vorbereitungsausschuss tagte am 16.12.2011.

61 Ebd.

62 Peter Scholz. Zur Diskussion über die Scharia in England und Deutschland. In: Kirche und Recht 1/2009, S. 47-64, hier S. 63.

zunehmend eine Gefahr für den Rechtsstaat und die Demokratie“.[63] Ebenso beurteilte der türkischstämmige hessische Landtagsabgeordnete Ismail Tipi das Wirken von Friedensrichtern als sehr bedenklich.[64]

---

63 Hasan Gazi Ögütcu. Alevitische Gemeinde in Baden-Württemberg (AABF), 03.05.2012.

64 Vgl. Ismail Tipis Ausführungen auf seiner eigenen Webseite: http://www.ismail-tipi.de/inhalte/2/aktuelles/24015/islamische-paralleljustiz-die-schleichende-gefahr-fuer-unseren-rechtsstaat/index.html, 15.05.2012 (01.12.2012).

5. Fazit

„Friedensrichter, Streitschlichter, Schariagerichtshöfe: Ist die Rolle der Vermittler auf den säkularen Rechtsstaat übertragbar?“ Darauf kann es nur differenzierte Antworten geben:

Beiderseits akzeptierte Schiedssprüche – Mediationen – sind grundsätzlich als hilfreich anzusehen, um auf zeit- und kostensparendem Weg zu einem Einvernehmen zu kommen. Diese Mediation kann aber nur dann als vorteilhaft beurteilt werden, wenn sie geeignete, rechtstreue, ausgebildete Personen durchführen, die ausschließlich nach rechtsstaatlichen Prinzipien urteilen, der gerichtlichen Kontrolle unterliegen und jegliche Fälle meiden, die dem Zivil- oder Strafrecht unterliegen. Schiedsverfahren dürften weder nahöstlichem Gewohnheitsrecht noch traditionellem Schariarecht folgen, da beide Rechtssysteme in ihren zivil- und strafrechtlichen Regelungen wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts widersprechen und etwa Frauen im Zivilrecht grundsätzlich benachteiligen.

Im Rahmen dieser Argumentation bewegt sich auch der Rechtswissenschaftler Fabian Wittreck, der in seinem Vortrag „Religiöse Paralleljustiz im Rechtstaat?“ im Rahmen der Ringvorlesung des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ an der Universität Münster im Oktober 2012 formulierte, dass zivilrechtliche Streitschlichtung legal sei, wenn keine Strafgesetze und Grundrechte verletzt würden und die Parteien dem Schlichter freiwillig folgen würden[65] – wobei letzteres in Bezug auf betroffene Frauen bei Ehe- und Familienangelegenheiten in vielen Fällen hinterfragt werden muss. Und obwohl Fabian Wittreck eine religiöse Schiedsgerichtsbarkeit generell durch

---

[65] So der Bericht des Humanistischen Pressedienstes: http://hpd.de/print/14115, 10.10.2012 (01.12.2012).

den „Schutz der Glaubensfreiheit“ als zulässig erachtet, warnt er vor einem staatlichen Entgegenkommen oder einer staatlichen Anerkennung der Friedensrichter, da dies seiner Ansicht nach integrationshemmend wirken und die Absonderung von der Gesellschaft fördern würde.[66]

Auch das bayerische Justizministerium befasste sich kürzlich mit der Thematik und berief unter Beteiligung von Richtern, Staatsanwälten, Anwälten, Polizisten, Angehörigen verschiedener Ministerien, dem bayerischen Integrationsbeauftragten sowie dem Juristen und Islamwissenschaftler Mathias Rohe Ende 2011 einen „Runden Tisch Paralleljustiz“ ein, der Richter und Staatsanwälte für die Thematik sensibilisieren und vertrauensbildende Maßnahmen ins Auge fassen sollte; Bayerns Justizministerin Beate Merk wird in diesem Zusammenhang mit den Worten zitiert: „Eine Schattenjustiz, die nicht in Einklang mit dem deutschen Recht steht und im Verborgenen stattfindet, können wir hier auf gar keinen Fall dulden.“[67]

Auch bei der „Alevitischen Gemeinden in Baden-Württemberg“ (AABF) überwiegen die warnenden Töne, wenn sie als Stellungnahme zum „Runden Tisch Islam“ im Ministerium für Integration in Baden-Württemberg formuliert: Eine „Kapitulation des Rechtsstaates vor einem Scharia-Recht darf es nicht geben. Die Scharia hat keinen Platz im deutschen Rechtssystem.“[68]

---

66 So der Bericht über die Veranstaltung bei Migazin: http://www.migazin.de/2012/10/11/religiose-paralleljustiz-in-deutschland/, 11.10.2012 (01.12.2012).

67 Holger Sabinsky-Wolf. Scharia-Gerichte: Im Schatten der Justiz. In: Augsburger Allgemeine, 29.06.2012. http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern-Scharia-Gerichte-im-Schatten-der-Justiz-id20870846.html.

68 Hasan Gazi Ögütcu. Alevitische Gemeinde in Baden-Württemberg (AABF), 03.05.2012.

Auf der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder am 13. und 14.6.2012 beschlossen die Bundesländer in Bezug auf außergerichtlich wirkende Friedensrichter:

„1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass eine Paralleljustiz, die außerhalb unserer Rechtsordnung stattfindet und dem Wertesystem des Grundgesetzes widerspricht, nicht geduldet wird oder würde.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister wollen durch intensive Aufklärung über unser Rechtssystem und damit verbundene vertrauensbildende Maßnahmen der Ausbreitung einer Paralleljustiz entgegenwirken. Sie bitten die Integrationsministerkonferenz, die Innenministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz, sich ebenfalls des Themas anzunehmen.

3. Sie halten eine Sensibilisierung der Justizpraxis über Hintergründe und Erscheinungsformen einer Paralleljustiz für notwendig, um Ansätze einer Paralleljustiz erkennen zu können und ihr den Boden zu entziehen.“[69]

Friedensrichter bilden sozusagen eine Art Zwischenstadium zwischen privatrechtlicher Vergeltung und staatlichem Recht. Noch existieren zu dieser Thematik kaum Veröffentlichungen, und Zahlenangaben zu Friedensrichtern oder den von ihnen außergerichtlich geregelten Konflikten sind nicht zu erhalten, so dass hier – auch für die Versachlichung der Debatte – zunächst mehr Forschungsarbeit geleistet werden muss.

Es scheint allerdings aufgrund der vielfältigen nachteiligen Signalwirkung und der grundsätzlichen Unvereinbarkeit nahöstlich-schariarechtlicher Rechtsvorstellungen mit grund-

---

69 Vgl. das Beschlussdokument unter http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2012/fruehjahrskonferenz12/I_2.pdf (01.12.2012). Ich verdanke diesen Hinweis Frau Navideh Malike, Doktorandin an der Juristischen Fakultät der Universität Bonn.

gesetzlichen Bestimmungen geboten, das extralegal operierende System von Friedensrichtern von Seiten des Staates nicht anzuerkennen oder sogar zu fördern. Zudem ist bei der religiösen Schiedsgerichtbarkeit die Gefahr, dass besonders Frauen genötigt werden, sich diesen Schiedssprüchen zu unterwerfen und dabei rechtliche Benachteiligungen in Kauf nehmen müssen, nicht von der Hand zu weisen. Andererseits ist ernüchternd festzustellen, dass das häufig geforderte Verbieten von Friedensrichtern und ihrer Streitschlichtung nicht ohne weiteres möglich bzw. wirksam scheint. Daher kann die Lösung wohl nur in einer langfristig angelegten Förderung der Integration, der Kenntnis, der Akzeptanz und vor allem des Vertrauens in das deutsche Rechtssystem liegen.

6. Literatur

Buchveröffentlichungen existieren bisher zur Thematik der Friedensrichter noch kaum, die Diskussion findet vor allem in Zeitschriftenaufsätzen und Internetveröffentlichungen statt. Internetquellen werden nur in den Fußnoten genannt.

Ameer Ali, Syeed. Mahommedan Law. Vol. II. Kitab Bhavan: New Delhi, 1986

Anselm, Florian. Der englische Arbitration Act 1996: Dargestellt und erläutert anhand eines Vergleichs mit dem SchiedsVfG 1997. Dissertation, München, 2004

Bälz, Kilian. Sharia versus secular law. Ways to overcome the legal deadlock. In: Fikrun wa fann 90/2009, S. 36-39

Baumeister, Werner. Ehrenmorde. Blutrache und ähnliche Delinquenz in der Praxis bundesdeutscher Strafjustiz. Waxmann: Münster, 2007

Doi, ‘Abdur Rahman I. Woman in Sharia (Islamic Law). Ta-Ha Publ.: London, 1989

Gelinsky, Katja. Rechtsstaatsverächter Friedensrichter. Erkenntnisse zu den Gründen und der Wirkungsweise islamischer Paralleljustiz. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.04.2012, S.10

Fischer, Jasmin. Empörung über Scharia-Richter. In: Hessische/Niedersächsische Allgemeine, 15.10.2010

Heisig, Kirsten. Das Ende der Geduld. Konsequent gegen jugendliche Gewalttäter. Herder: Freiburg, 2010

Henninger, Markus. „Importierte Kriminalität“ und deren Etablierung am Beispiel der libanesischen, insbesondere „libanesisch-kurdischen“ Kriminalitätsszene Berlins. In: Kriminalistik 12/2002, S. 714-729

Jescheck, Hans-Heinrich. Islamisches und westliches Strafrecht – Gemeinsames und Gegensätze. In: Herzberg, Rolf Dietrich (Hg.). Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag. Carl Heymanns: Köln, 1985, S. 543-557

Kaminski, Andrea. Islamische Paralleljustiz? Interkultureller Interessenausgleich? Patriarchalischer Druck? In: Betrifft Justiz 108/2011, S. 170-172

al-Qaradawi, Jusuf. Erlaubtes und Verbotenes im Islam. SKD Bavaria: München, 1989

Rohe, Mathias. Das islamische Recht, Geschichte und Gegenwart. C. H. Beck: München, 2009

Saeed, Abdullah. Reflections on the Establishment of Shari'a Courts in Australia. In: Ahdar, Rex; Aroney, Nicholas (Hg.). Shari'a in the West. Oxford University Press: Oxford, 2010, S. 223-238

Schirrmacher, Christine; Spuler-Stegemann, Ursula. Frauen und die Scharia. Die Menschenrechte im Islam. Hugendubel: Kreuzlingen, 2003

Scholz, Peter. Islam-rechtliche Eheschließung und deutscher ordre public. In: Das Standesamt 11/2002, S. 321-334

Scholz, Peter. Islamisch geprägtes Erbrecht und deutscher Ordre public. In: Ebert, Hans-Georg; Hanstein, Thoralf (Hg.). Beiträge zum Islamischen Recht VI. Peter Lang: Frankfurt, 2007, S. 9-40

Scholz, Peter. Die Internationalisierung des deutschen ordre public und ihre Grenzen am Beispiel islamisch geprägten Rechts. In: Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 28/3 (2008), S. 213-218

Scholz, Peter. Zur Diskussion über die Scharia in England und Deutschland. In: Kirche und Recht 1/2009, S. 47-64

Scholz, Peter. Ein überschätztes Problem – Zum Spannungsverhältnis zwischen Staat und Islam in der deutschen Justiz am Beispiel des sogenannten Friedensrichters. In: Betrifft Justiz 108/2011, S. 168-169

Singer, Karl H. Alttestamentliche Blutrachepraxis im Vergleich mit der Ausübung der Blutrache in der Türkei. Peter Lang: Frankfurt, 1994

Stumpf, Christoph A. Religiöse Normen im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 32/1999, S. 205-209

Tellenbach, Silvia. Strafgesetze der Islamischen Republik Iran. Walter de Gruyter: Berlin, 1996, S. 74ff.

Wagner, Joachim. Richter ohne Gesetz. Islamische Parallel-justiz gefährdet unseren Rechtsstaat. Econ: Berlin, 2012

Uphoff, Petra. Untersuchung zur rechtlichen Stellung und Situation von nichtmuslimischen Minderheiten im Iran. IGFM: Frankfurt, 2012

Wahl, Adolf. Chronik einer Blutrache. Ein Beitrag zur Phänomenologie der Ausländerkriminalität. In: Kriminalistik 4/1984, S. 181-183

Yazıcı, Oğuzhan. Jung, männlich, türkisch – gewalttätig? Eine Studie über gewalttätige Männlichkeitsinszenierungen türkischstämmiger Jugendlicher im Kontext von Ausgrenzung und Kriminalisierung. Centaurus: Freiburg, 2011

Das Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier hat die wissenschaftliche Forschung und Beratung auf Gebieten der Rechtspolitik sowie die systematische Erfassung wesentlicher rechtspolitischer Themen im In- und Ausland zur Aufgabe. Es wurde im Januar 2000 gegründet.

In der Schriftenreihe Rechtspolitisches Forum veröffentlicht das Institut für Rechtspolitik Ansätze und Ergebnisse national wie international orientierter rechtspolitischer Forschung, die als Quelle für weitere Anregungen und Entwicklungen auf diesem Gebiet dienen mögen.

Das Rechtspolitische Forum erscheint mehrmals jährlich. Publikationen dieser Reihe können gegen Entrichtung einer Schutzgebühr beim Institut für Rechtspolitik erworben werden.

Eine Übersicht aller Publikationen des Instituts für Rechtspolitik steht im Internet unter www.irp.uni-trier.de zur Verfügung.

Institut für Rechtspolitik
an der Universität Trier

D-54286 Trier
Telefon: +49 (0)651 201-3443
Telefax: +49 (0)651 201-3857
E-Mail: sekretariat@irp.uni-trier.de
Internet: www.irp.uni-trier.de

Friedensrichter, Streitschlichter, Schariagerichtshöfe: Ist die Rolle der Vermittler auf den säkularen Rechtsstaat übertragbar?

Kommt die Scharia auch in Deutschland zur Anwendung oder wäre die Inkorporation bestimmter Teile der Scharia in deutsches Recht zumindest wünschenswert? Könnte Großbritannien hier Vorbild sein, wo Schlichtungsgerichte für muslimische Streitparteien ebenso wie die staatlicherseits anerkannten Schariagerichtshöfe fest etabliert sind? Und wie sind islamische Friedensrichter in Deutschland zu bewerten, die vielerorts eine vermittelnde Rolle zwischen muslimischen Tätern und deutschen Strafverfolgungsbehörden übernehmen?

Schiedssprüche zwischen Konfliktparteien gleich welcher Religionszugehörigkeit können nur dann als vorteilhaft beurteilt werden, wenn sie geeignete, rechtstreue, ausgebildete Personen durchführen, die nach rechtsstaatlichen Prinzipien urteilen und der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Schiedsverfahren dürften traditionellem Schariarecht nicht folgen, da es in seiner klassischen Auslegung staatlichem Recht widerspricht und ebenso wie das Operieren von „Friedensrichtern" integrationshemmend wirkt.

ISSN 1616-8828

Institut für Rechtspolitik an der
Universität Trier